

Reglement des Bezirks Oberfranken im Bayerischen Ringerverband e.V.

Stand
13.07.2025

Gültig ab
30.07.2025

Inhalt

1	Grundlage des Reglements.....	3
2	Vereine des Bezirks Oberfranken	3
3	Bezirksmeisterschaften	4
3.1	Durchführung	4
3.2	Finanzierung der BZM (gemäß FGO §21 Ausrichterpauschalen).....	4
3.3	Startgeldpauschale (gemäß FGO §22 Startgeldpauschalen).....	4
3.3.1	Jährliche Startgeldpauschale der Vereine	4
3.3.2	Freies Teilnehmer-Kontingent	4
3.4	Meldegebühren (gemäß FGO §23 Meldegebühren)	5
4	Weitere Regelungen gemäß der Finanz- und Gebühren-Ordnung.....	5
4.1	Ordnungsgeld für Nicht-Teilnahme am Bezirkstag (gemäß FGO §20 Ordnungsgeld für die Nicht-Teilnahme von Vereinen am Verbandstag)	5
5	Inkrafttreten dieses Reglements	5

1 Grundlage des Reglements

Laut §45 Absatz 9 Satzung des Bayerischen Ringer-Verbands dürfen sich die Bezirke ein Reglement, das zum Erreichen der Bezirksaufgaben notwendig ist, geben. Dieses Reglement wird jährlich vom Bezirkstag auf eventuell notwendige Änderungen geprüft.

2 Vereine des Bezirks Oberfranken

Folgende Vereine gehören dem Bezirk Oberfranken an:

BLSV-Nr.	Vereinsname (kurz)	Vereinsname (lang)
40083	AC Bayreuth	1. Athletik-Club Bayreuth e. V.
40352	ASV Hof	Athletiksportverein Hof 1896 e. V.
40467	AC Lichtenfels	Athleten-Club Lichtenfels von 1921 e. V.
40495	RSC Marktleugast	Ring- und Stemmclub Marktleugast 1903 e. V.
40666	RSC Rehau	Ring- und Stemmclub 1905 Rehau e. V.
40884	TBVfL Neustadt-Wildenheid	TBVfL Neustadt-Wildenheid e. V.
41515	ASC Bindlach	Athletik-Sport-Club Bindlach e. V.
41716	RCA Bayreuth	Ringer Club Altstadt-Bayreuth e. V.
41901	KSV Hof	Kraftsportverein Hof e. V.
40416	ATSV Kronach	Allgemeiner Turn- und Sportverein Kronach e. V.

Die Vereine: „AC Forchheim“, „KSV Bamberg“, „TSV Burgebrach“, gehören zum Regierungsbezirk Oberfranken, aber sportlich zum Ringerbezirk Mittelfranken des Bayrischen Ringer-Verbands e. V.. Dies kann laut BRV-Satzung „§10 Bezirke Abs. 4“ durch den Verbandsausschuss beliebig eingeteilt werden.

Anmerkung zu Coburger Turnerschaft von 1861 e. V.

Zum Stichtag 31.05.2025 ist bei der Coburger Turnerschaft eine Person in der Sparte Ringen beim BLSV gemeldet. Eine entsprechende Meldung beim BRV liegt nicht vor. Da die Mitgliedszahl beim BLSV maßgeblich für das Stimmrecht auf Bezirksebene ist, hätte die Coburger Turnerschaft grundsätzlich eine Stimme im Bezirk Oberfranken.

Trotz mehrfacher Kontaktversuche per Telefon und E-Mail erfolgte keine Rückmeldung. Auch ist keine ringerische Aktivität bekannt, weder in Form von Wettkämpfen noch durch persönliche Wahrnehmung innerhalb des Bezirks.

Der Bezirkstag Oberfranken hat daher am 13.07.2025 beschlossen, die Coburger Turnerschaft nicht weiter als Verein des Bezirks Oberfranken zu führen.

3 Bezirksmeisterschaften

3.1 Durchführung

Die Bezirksmeisterschaften (kurz BZM) in allen Altersklassen und in beiden Stilarten werden jährlich an einen Bezirksverein vergeben. Zu besseren Planung wird ein Mehr-Jahres-Plan vom Bezirkstag verabschiedet. Dieser Mehr-Jahres-Plan ist verbindlich. Der Bezirksverein, der laut Plan für die Durchführung der BZM vorgesehen ist, muss die BZM in dem geplanten Jahr ausrichten. Sollte für einen Verein eine Ausrichtung nicht möglich sein, kann ein anderer Verein als Ausrichter für die BZM einspringen. Der absagende Verein hat keinen Anspruch auf die Ausrichtung einer BZM außerhalb des Plans. Ausnahme bildet ein einvernehmliches Tauschen zweier oder mehrerer Vereine. Von diesem Tausch muss der Bezirksvorstand in Kenntnis gesetzt werden.

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
AC Lichtenfels	Ofr F/G									
TBVfL Neustadt/Wildenheid		Ofr F/G								
ASV Hof			Ofr F/G							
RSC Marktleugast				Ofr F/G						
AC Bayreuth					Ofr F/G					
ASC Bindlach						Ofr F/G				
RSC Rehau							Ofr F/G			
RCA Bayreuth								Ofr F/G		
KSV Hof									Ofr F/G	
ATSV Kronach										Ofr F/G
Soll										
Ist										

3.2 Finanzierung der BZM (gemäß FGO §21 Ausrichterpauschalen)

Der ausrichtende Verein der BZM erhält für die Ausrichtung der BZM in allen Altersklassen aus dem Bezirksbudget eine Ausrichtungspauschale von 1.000,00 Euro pro Stilart, also 2.000,00 Euro. Der Verein muss von dieser Pauschale die Kamprichterkosten, die Kosten für das Wettkampfbüro, die Medaillen und die Urkunden sowie sämtliche Nebenkosten (Halle, Sanitätsdienst, etc.) bestreiten. Ein weiterer Zuschuss des Bezirks ist nicht vorgesehen.

3.3 Startgeldpauschale (gemäß FGO §22 Startgeldpauschalen)

3.3.1 Jährliche Startgeldpauschale der Vereine

Die unter 3.2 (Seite 4) fixierte Ausrichterpauschale der BZM wird durch die Vereine jährlich zu entrichtende Startgeldpauschale finanziert. Hierzu kann von jedem Verein eine jährliche Startgeldpauschale von bis zu 250,00 Euro erhoben werden. Ob die Startgeldpauschale und in welcher Höhe diese erhoben wird, entscheidet der Bezirksvorstand. Die Startgeldpauschale wird vom Bezirkskassier am Jahresanfang den Vereinen in Rechnung gestellt.

Sollte ein Verein die Startgeldpauschale nicht entrichtet haben, darf der Verein nicht an der BZM teilnehmen.

3.3.2 Freies Teilnehmer-Kontingent

Alle dem Ringerbezirk Oberfranken zugehörigen Vereine (siehe 2, Seite 3) haben bei der BZM in allen Stilarten und Altersklassen ein unbegrenztes, gebührenfreies Teilnehmerkontingent.

Das bedeutet: Für alle gemeldeten oder angetretenen Teilnehmer oberfränkischer Vereine (Ringerbezirk Oberfranken) wird keine Gebühr erhoben (0,00 EUR) – unabhängig von Altersklasse oder Stilart.

Eine Übertragung der Kontingente an andere Vereine, in die andere Stilart oder in eine andere Altersklasse ist nicht zulässig.

3.4 Meldegebühren (gemäß FGO §23 Meldegebühren)

Für die Teilnahme an der BZM wird eine Gebühr von 10,00 EUR pro Teilnehmer und Stilart erhoben. Bei Teilnahme in beiden Stilarten beträgt die Gebühr insgesamt 15,00 EUR.

Eine Nachmeldung ist auch am Veranstaltungstag möglich. Es wird dafür keine zusätzliche Nachmeldegebühr erhoben (0,00 EUR); es gelten dieselben Gebühren wie bei fristgerechter Meldung (10,00 EUR bzw. 15,00 EUR). Abgerechnet werden ausschließlich tatsächlich angetretene Teilnehmer.

Das vereinnahmte Meldegeld verbleibt vollständig beim ausrichtenden Verein.

4 Weitere Regelungen gemäß der Finanz- und Gebühren-Ordnung

4.1 Ordnungsgeld für Nicht-Teilnahme am Bezirkstag (gemäß FGO §20 Ordnungsgeld für die Nicht-Teilnahme von Vereinen am Verbandstag)

Für die Nichtteilnahme eines Vereins am Bezirkstag wird kein Ordnungsgeld erhoben. Das Ordnungsgeld wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

5 Inkrafttreten dieses Reglements

Das Reglement wurde am 13.07.2025 vom Bezirkstag beschlossen und laut Satzung zur Genehmigung am 15.07.2025 in die Geschäftsstelle des BRV geschickt. Laut §45 Absatz 10 der Satzung, in Verbindung mit §29 der Satzung des BRV, tritt das Reglement, keinen Widerspruch des Präsidiums des BRV vorausgesetzt, damit spätestens am 30.07.2025 in Kraft und löst damit das Reglement vom 20.03.2023 ab.